

ISCC DE Verfahrensanweisung für Anfallstellen von Abfall und Reststoffen gem. 36. BImSchV und Biokraft-NachV

Nr.	Musterprotokoll	Bemerkungen	Seite
1	Basisdaten	Grundlegende Daten des zu auditierenden Ersterfassers für Abfälle bzw. Reststoffe	1
2	Anfallstelle	Musterprotokoll für Entstehungsbetriebe und Privathaushalte, die nicht Schnittstelle i.S. d. § 2 Absatz 3 Nr. 1 Biokraft-NachV sind (z.B. Restaurant) und bei denen der Abfall bzw. Reststoff anfällt und die diesen an Sammel- oder Aufbereitungs- oder Verarbeitungsbetriebe abgeben. Anfallstellen sind gemäß einer Stichprobe zu kontrollieren, jedoch nicht zertifizierungspflichtig	2
3	Kommunale Sammelstelle	Unter den in diesem Musterprotokoll dargestellten Anforderungen, kann eine kommunale Sammelstelle (z.B. ein Wertstoffhof) wie eine Anfallstelle für Material gem. § 7 der 36. BImSchV betrachtet werden.	6
4	Aktionsplan	Zusammenstellung der Nicht-Konformitäten und Festlegung von Maßnahmen	7

Hinweis: Tätigkeiten im Rahmen der 36. BImSchV sind entsprechend der Vorgaben der BLE nur in den Staaten zulässig die ISCC in einer offiziellen Liste führt. Die jeweils aktuelle Liste steht im Kundenbereich der ISCC Website zur Verfügung.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Anfallstelle von Abfall / Reststoffen (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 1:	Basisdaten
-----------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------	------------

1	Name des Unternehmens / der Anfallstelle	
2	Adresse der Betriebsstätte	
3	Land	
4	Art der Betriebsstätte	
5	Kommunale Sammelstelle	<input type="checkbox"/> ja (Musterprotokoll 3 muss ausgefüllt werden) <input type="checkbox"/> nein (Musterprotokoll 2 muss ausgefüllt werden)
6	Name des Betriebsstättenverantwortlichen	
7	Name der Zertifizierungsstelle	
8	Name des Auditors (der Auditoren)	
9	Datum der Kontrolle	

Generelle Leitlinie:

Diese Verfahrensanweisung muss für alle Anfallstellen von Abfällen bzw. Reststoffen gemäß § 7 der 36. BImSchV verwendet werden, die im Rahmen der Zertifizierung eines Ersterfassers (Einsammlers) entsprechend der Stichprobe ausgewählt wurden.

Im Vorfeld des Audits muss das Risiko bewertet und die Stichprobe der zu prüfenden Anfallstellen ermittelt werden. Für jede zu überprüfende Anfallstelle muss diese Verfahrensanweisung eigenständig überprüft und ausgefüllt werden.

Für den Fall, dass die Anfallstelle eine kommunale Sammelstelle (z.B. ein Wertstoffhof) ist, bei der Privathaushalte z.B. Altspisefette und -öle entsorgen können, muss lediglich Musterprotokoll Nr. 3 (nicht Nr. 2) überprüft und ausgefüllt werden.

ISCC DE Verfahrensanweisung	Anfallstelle von Abfall / Reststoffen (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 2:	Anfallstelle		
Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Ist sichergestellt, dass die Anfallstelle in einem Land liegt, in welchem die Regeln der 36. BImSchV Anwendung finden?	Prüfe die offizielle Liste an Ländern in denen Tätigkeiten gem. der 36. BImSchV für ISCC erlaubt sind.	Adresse der Anfallstelle, Länderliste zur 36. BImSchV von ISCC			
Wurde von Betrieben, die Abfälle oder Reststoffe an Sammel-, Aufbereitungs- oder Verarbeitungsbetriebe abgeben, eine Selbsterklärung entsprechend der Vorlage der BLE ausgefüllt und dem Einsammler (Ersterfasser) übergeben?	Prüfe, ob die entsprechenden Dokumente vollständig vorliegen und ob die Selbsterklärungen ausgefüllt und unterschrieben sind (Bei der zu kontrollierenden Anfallstelle müssen Kopien aller ausgestellten Selbsterklärungen sowie der dazugehörigen Dokumente vorliegen). Prüfe ob die vorliegenden Dokumente die ausgelieferten Mengen plausibilisieren.	Selbsterklärungen, Verträge, Rechnungen, Lieferdokumente etc. sind vorhanden und konsistent. Dokumentation plausibilisiert die ausgelieferten Mengen.			
Entsprechen die in der Selbsterklärung gemachten Angaben den Anforderungen der 36. BImSchV und sind plausibel?	Prüfe, ob die Angaben korrekt sind. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Handelt es sich bei dem Material tatsächlich um einen Rohstoff im Sinne der Biomasseverordnung? • Fällt der Rohstoff unter die Liste an doppelgewichtungsfähigen Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV bzw. gemäß der Liste der BLE? • Wenn der Abfall/ Reststoff aus der Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft oder aus Aquakulturen stammt (bspw. Stroh aus der Landwirtschaft), müssen die §§ 4-7 der Biokraft-NachV bzw. BioSt-NachV erfüllt sein, d.h. die flächenbezogenen Kriterien müssen geprüft werden (s. ISCC 202) Alle gelieferten Materialien müssen eindeutig aufgelistet und identifiziert sein. Haupt- und Nebenprodukte dürfen hier nicht aufgelistet werden	Detaillierte Informationen und Dokumentationen zu der Art und Menge des anfallenden und gelieferten Materials (Abfallschlüssel, Produktionsberichte, Anfallmengen, Lieferdokumente, Lagerberichte, Verträge und Rechnungen mit Ersterfasser bzw. Einsammler) liegen vor und erlauben eine Beurteilung der Erfüllung der Anforderungen Anfallende und gelieferte Arten und Mengen von doppelgewichtungsfähigen Materialien sind plausibel mit der Art			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
		<p>und Größe der Anfallstelle.</p> <p>Die Abfälle / Reststoffe sind in der Liste der von der BLE veröffentlichten Materialien gemäß § 7 Abs. 1 der 36. BImSchV gelistet</p>			
Ist sichergestellt, dass die Pflicht zur Abfallvermeidung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG eingehalten wird?	Überprüfe ob eine Abfallvermeidung i.S.d. BImSchG technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist.	Die Einhaltung der Abfallvermeidungspflicht kann nachgewiesen werden.			
Ist sichergestellt, dass keine absichtliche Produktion von Abfällen / Reststoffen und keine absichtliche Veränderung von Rohstoffen hin zu Abfällen (bspw. durch Hinzufügung von Abfallstoffen zu Rohstoffen) stattfindet?	Um die absichtliche Produktion von Abfall/Reststoffen auszuschließen, müssen die an einer Anfallstelle anfallenden Mengen an Abfällen und Reststoffen plausibilisiert werden. Prüfe, ob die Anfallmengen mit der Größe der Anfallstelle und den dort realisierten Umsätzen korrespondiert.	Produktionsberichte, Absatzmengen Hauptprodukte, eingesetzte Rohstoffmengen, Anfallmengen von Abfall / Reststoffen, Lieferdokumente, Rechnungen			
Ist sichergestellt, dass es sich im Falle von „Abfällen“ um doppelgewichtungsfähige Abfälle gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 36. BImSchV handelt? (beachte: Abfälle sind nicht automatisch doppelgewichtungsfähig! Dies muss anhand einer Einzelfallüberprüfung festgestellt werden. Achtung: Altspesiefette und -öle, Rohglycerin, Stroh etc. werden im Rahmen der 36. BImSchV wie Reststoffe behandelt § 7 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 der 36. BImSchV)	Überprüfe, ob es sich bei dem anfallenden Material um Abfall handelt, auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bzw. die entsprechende Systematik Anwendung finden. Prüfe hierzu ob alle folgenden Punkte zutreffen (wird einer der folgenden Punkte verneint, entspricht das anfallende Material nicht den Anforderungen der 36. BImSchV und ist somit nicht doppelgewichtungsfähig):	Dokumentation genehmigter Abfallströme, offizielle Genehmigungen mit Abfallbezug, Dokumentation der bisherigen Entsorgungs-/Verwertungswege, Rechnungen, Verträge, Lieferdokumente, Produktionsberichte, Abfallschlüsselnummern			
	Das Material ist ein Stoff oder Gegenstand, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.				
	Dem Material kann ein Abfallschlüssel zugeordnet werden.				
	Die Anfallstelle hat das anfallende Material auch in der Vergangenheit als Abfall behandelt und nicht einer				

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	alternativen Verwertung zugeführt (Wenn das Material bisher einer alternativen Verwertung zugeführt wurde, handelt es sich um ein Nebenprodukt. In diesem Falle liegt keine Doppelgewichtungsfähigkeit vor.).				
Ist sichergestellt, dass es sich bei dem anfallenden Material im Rahmen der 36. BImSchV nicht um tierische Öle oder Fette handelt?	Überprüfe ob die Materialien vollständig oder teilweise tierische Öle oder Fette sind. Hinweis: Biokraftstoffe aus tierischen Fetten oder Ölen können nicht doppelt auf die Quote angerechnet werden. Eine nicht gewollte, sondern lediglich nicht zu vermeidende Verunreinigung mit tierischen Bestandteilen verhindert eine doppelte Anrechenbarkeit bei der Quotenerfüllung nicht.	Detaillierte Informationen zu Art und Menge des anfallenden Materials, waste transfer notes, Abfallschlüssel etc.			
Ist sichergestellt, dass Biomasse, die nur Abfall oder Reststoff ist, weil das Verfallsdatum überschritten wurde, nicht als doppelt anrechnungsfähig ausgeliefert wird?	Überprüfe Verfallsdaten des gelieferten Materials. Biomasse, die nur deshalb Abfall oder Reststoff ist, weil das Verfallsdatum überschritten ist, ist nicht doppelt anrechenbar.	Verfallsdaten			
Ist sichergestellt, dass ein Vermischen von nachhaltigem und nicht nachhaltigem Material ausgeschlossen ist?	Überprüfe, ob nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material physisch getrennt gelagert wird. Eine Vermischung findet nicht statt.	Nachhaltiges und nicht nachhaltiges Material wird getrennt gelagert. Es findet keine Vermischung statt.			
Ist sichergestellt, dass eine unüblich kurze Nutzung von pflanzlichen Fetten und Ölen (z.B. mit dem Ziel diese als Altspisefett zu deklarieren) nicht stattfindet?	Überprüfe, ob die Nutzung der pflanzlichen Fette und Öle im üblichen Rahmen erfolgt. Als Richtwert für eine Nutzung von pflanzlichen Fetten und Ölen zum Braten und Frittieren im üblichen Rahmen sind 24 Stunden (Verweildauer) anzusehen. Abweichungen von diesem Richtwert können in der Praxis auftreten. Zu berücksichtigende Kriterien sind u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung im gastronomischen oder industriellen Bereich • Unterschiedliche thermische Belastbarkeit bzw. Belastung der pflanzlichen Fette und Öle 	Pflanzliche Fette und Öle werden nach einer ausgewogenen Beurteilung relevanter Kriterien im üblichen Rahmen genutzt.			

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis der Fritteusenoberfläche zur Fritteusentiefe • Frittiermenge • Frischfettzugabe • unterschiedliche Fettaufnahme von Lebensmitteln • Zugabe von Zusätzen 				
Stimmen die abgegebenen Mengen mit den vom Einsammler dokumentierten Mengen überein?	Überprüfe die insgesamt an den Einsammler abgegebenen Mengen anhand von Lieferscheinen, Rechnungen, waste transfer notes etc. Vergleiche das Ergebnis mit den beim Einsammler dokumentierten, eingegangenen Mengen.	Lieferdokumente, Rechnungen, waste transfer notes etc. Von der Anfallstelle abgegebene Mengen stimmen mit den dokumentierten Mengen des Einsammlers überein.			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Anfallstelle von Abfall / Reststoffen (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 3:	Kommunale Sammelstelle
-----------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------	------------------------

Anforderung	Leitlinie	Nachweis/Unterlagen	Feststellung	Konformität	
				Nein	Ja
Ist sichergestellt, dass die Anfallstelle in einem Land liegt, in welchem die Regeln der 36. BImSchV Anwendung finden?	Prüfe die offizielle Liste an Ländern in denen Tätigkeiten gem. der 36. BImSchV für ISCC erlaubt sind.	Adresse der Anfallstelle, Länderliste zur 36. BImSchV von ISCC			
Ist sichergestellt, dass die Abgabe von Material von Privathaushalten durch die kommunale Sammelstelle kontrolliert wird?	Prüfe, ob eine systematische und dokumentierte Erfassung der abgebenden Privathaushalte erfolgt.	Register oder System zur Erfassung von abgebenden Privathaushalten			
Ist sichergestellt, dass durch eine deutliche Kennzeichnung gewährleistet ist, dass ausschließlich Material gem. § 7 der 36. BImSchV abgegeben wird?	Prüfe, ob eine eindeutige Kennzeichnung vorliegt, die insbesondere sicherstellt, dass pflanzliche Ölen und Fette getrennt von tierischen Fetten entsorgt bzw. abgegeben werden müssen.	Kennzeichnung durch Hinweisschilder, Kennzeichnung von Lagerbehältnissen			
Ist sichergestellt, dass die Materialien, die gemäß § 7 der 36. BImSchV doppelgewichtungsfähig sind, von nicht-nachhaltigem Material getrennt gelagert werden?	Prüfe, ob eine getrennte Lagerung z.B. über getrennte Container stattfindet. Prüfe, ob eine eindeutige Zuweisung von Material gem. § 7 der 36. BImSchV möglich ist.	Lagerbehältnisse, z.B. Container, Kisten, Gebinde usw.			
Ist sichergestellt, dass durch die kommunale Sammelstelle eine nachvollziehbare Mengendokumentation erfolgt.	Prüfe, ob bei der Sammelstelle eine Dokumentation der abgegebenen Mengen vorliegt.	Kopien von Lieferscheinen, Rechnungen, Vertragsdokumente			
Ist sichergestellt, dass die durch die Sammelstelle in einem Jahr abgegebenen Mengen plausibel sind?	Vergleiche die abgegebenen Mengen mit historischen Mengen der vergangenen 12 Monate sowie mit der Anzahl an abgebenden Privathaushalten.	Historische Mengendokumentation, Anzahl abgebende Haushalte			

ISCC DE Verfahrensanweisung	Anfallstelle von Abfall / Reststoffen (36. BImSchV)	Musterprotokoll Nr. 4:	Aktionsplan
-----------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------	-------------

Nr.	Anforderung/Feststellung	Maßnahme	Umsetzung bis (innerhalb von 40 Tagen)	Maßnahme durchgeführt	
				Nein	Ja
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ort, Datum, Unterschrift Auditor

Ort, Datum, Unterschrift Systemnutzer